

FRIEDHOFSSATZUNG

der Stadt Pirmasens

vom

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13a Reihengrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 14a Wahlgrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten
- § 16a Besonderes Kindergrabfeld – Sternengrab

5. Gestaltung der Grabstätte

- § 17 Wahlmöglichkeit
- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

6. Grabmale

- § 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- § 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 24 Abräumen der Grabstätte

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 25 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 26 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 28 Benutzung der Leichenhalle
- § 29 Trauerfeiern

9. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Gebühren
- § 34 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Pirmasens hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Stadtgebiet von Pirmasens gelegenen und von ihr verwalteten städtischen Friedhöfe.

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt Pirmasens.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die:
 - a) vor ihrem Tode Einwohner der Stadt Pirmasens waren
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Stadt Pirmasens verfügt über einen Hauptfriedhof Waldfriedhof und über 9 Vorortfriedhöfe:

Friedhof Ruhbank

Friedhof Erlenbrunn

Friedhof Niedersimten

Friedhof Winzeln

Friedhof Gersbach alt

Friedhof Gersbach neu

Friedhof Windsberg

Friedhof Fehrbach

Friedhof Hengsberg

Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirkes bestattet werden, in welchem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung) werden (vgl. § 7 BestG).
- (2) Durch eine Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren

Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch eine Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten (Einfahrtzeiten, Verwaltungsöffnungszeiten usw.) werden an den Eingängen der Friedhöfe durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass den Zutritt zu einem Friedhof oder zu einzelnen Friedhofsteilen, insbesondere bei Schnee und Eisglätte einschränken oder untersagen.
- (3) Während der Öffnungszeiten der Verwaltung ist es möglich den Waldfriedhof gegen eine Gebühr (gemäß Gebührensatzung) zu befahren, sofern keine Bestattung stattfindet. Auf den Vorortfriedhöfen ist es nicht möglich einzufahren.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Druckschriften zu verteilen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Abraum / Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

- f) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- g) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- h) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden

§ 6*) Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.
- (3) Dem Gewerbetreibenden wird mit der Zulassung nach Abs. 2 für jedes seiner auf den Friedhöfen eingesetzten Kraftfahrzeuge ein Ausweis ausgestellt. Dieser ist innerhalb der Friedhöfe gut sichtbar an der Windschutzscheibe zu befestigen.
- (4) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und auf Verlangen eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jährlich zu erneuern.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die Gewerbetreibenden dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchführen. In den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung sind gewerbliche Arbeiten untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerks-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum / Abfall lagern. Grabeinfassungen sind bei längerer Bauzeit nicht wild zu lagern, sondern ordnungsgemäß im Betriebsbereich der Gewerbetreibenden aufzubewahren.

- (7) Gewerbetreibende, insbesondere Friedhofsgärtnerinnen und Friedhofsgärtner, Steinmetzinnen und Steinmetze, sind verpflichtet, Verpackungsmaterialien, Fundamentteile, Grabeinfassungen usw., die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anfallen, wieder mitzunehmen und außerhalb des Friedhofes einer stofflichen Verwertung zuzuführen
- (8) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn:
 - a) die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder
 - b) die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 6 dieser Satzung.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen sollen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen hiervon liegen im Ermessen der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC, PCP oder Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Für die Beisetzung der Aschen von Verstorbenen bei Baumbestattungen (Familienbaum / Gemeinschaftsbaum) dürfen nur kompostierfähige Urnen verwendet werden.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen; diese sind der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- auf dem Waldfriedhof 20 Jahre
- auf dem Friedhof Ruhbank 25 Jahre
- auf dem Friedhof Erlenbrunn 20 Jahre
- auf dem Friedhof Niedersimten 20 Jahre
- auf dem Friedhof Gersbach alt 40 Jahre
- auf dem Friedhof Gersbach neu Abt. 01 -03 40 Jahre, ab Abt. 04 30 Jahre
- auf dem Friedhof Winzeln Abt. 01-09 40 Jahre, ab Abt. 10 30 Jahre
- auf dem Friedhof Windsberg 25 Jahre
- auf dem Friedhof Fehrbach 40 Jahre
- auf dem Friedhof Hengsberg 25 Jahre

Bei Kindergrabstätten und Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden die Grabmale und sonstige sich auf der Grabstätte befindenden Gegenstände von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt (§ 24 der Friedhofssatzung).
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten sowie das Erlöschen des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten bei denen keine Nutzungsberechtigten bekannt sind, wird mindestens ein halbes Jahr vorher öffentlich bekannt gegeben. Sind bei

Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten und ihre Anschrift der Friedhofsverwaltung bekannt, erhalten sie eine schriftliche Mitteilung über das Erlöschen des Nutzungsrechts.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen dürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (3) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der im Einzelfall schwerer wiegt als die Achtung der Totenruhe, erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Die Stadt ist bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (7) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten einer Umbettung wegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (9) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Leichen
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - d) Gemeinschaftsbaum (Urnenreihengrabstätte)
 - e) Urnenreihengrabstätten mit Namensplatte
 - f) **Erd- und Urnenreihengrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag**
 - g) Urnenwahlgrabstätten

- h) Familienbaum (Urnenwahlgrabstätte)
- i) Anonyme Erdbestattung
- j) Wahlgrabstätten
- k) **Erd- und Urnenwahlgrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag**
- l) Wahlgrabstätten in einem Rasenfeld mit Namensplatte
- m) Ehrengrabstätten

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, deren Lage ohne Abstimmung mit den Angehörigen von der Verwaltung bestimmt wird und die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf (außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 dieser Satzung) nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 13a Reihengrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag

- (1) Es werden Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen in Einzelgräbern und Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen durchgeführt.
- (2) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages.
- (3) Die Grabstätten werden erst bei Eintritt des Todesfalles überlassen. Die Überlassung erfolgt der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (§ 10).

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Im Rahmen einer Bestattungsvorsorge besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten mit allen Rechten und Pflichten zu Lebzeiten zu erwerben.

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Wahlgrabstätte in einem Rasenfeld zu den vorgenannten Bedingungen zu erwerben. Diese Wahlgrabstätten sind auf dem Waldfriedhofs zulässig und werden in der jeweiligen Reihe nacheinander vergeben. Eine

Namensplatte aus Bronze (22 cm x 15 cm) ist auf einer Granitplatte (poliert), Typ Himalaya, Kanten gefasst (50 cm x 50 cm x 8 cm) zu befestigen. Bei einer weiteren Belegung kann eine zusätzliche Namensplatte (bis maximal 4 Stück) auf der vorhandenen Granitplatte ergänzt werden. Die Granitplatten werden von der Friedhofsverwaltung auf die Grabstätte gesetzt. Eine Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen räumt die Friedhofsverwaltung die unzulässig angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ab.

- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Wahlgrabstätten für Leichen werden für die Dauer von 30 Jahren überlassen, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhezeit; Wahlgrabstätten für Aschen werden für die Dauer von 25 Jahren überlassen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann mehrmals für die gesamte Wahlgrabstätte verliehen werden, bis insgesamt wie vorgegeben in § 10. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und den zu zahlenden Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit durch Umwandlung der nicht mehr zur Bestattung notwendigen Grabstelle bzw. Grabfläche, ein sogenanntes Gestaltungsrecht an derselbigen zu erwerben. Das Nutzungsrecht an der Gestaltungsfläche wird mit allen Rechten und Pflichten dieser Satzung, ausschließlich der Bestattungsmöglichkeit, verliehen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die folgenden Angehörigen in der aufgeführten Rangfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7) Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten zu entscheiden. Der Nutzungsberechtigte bestimmt, wer außer ihm in der Wahlgrabstätte bestattet werden soll. Die Erklärung ist der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich abzugeben. Diese ist, auch dem Nachfolger im Nutzungsrecht gegenüber, an die Entscheidung des Nutzungsberechtigten gebunden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit aller Leichen und Aschen zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung besteht nicht. Eine Gebührenrückerstattung für Grabstätten die im Vorauskauf und nicht im Wege einer Verlängerung des Nutzungsrechtes erworben wurden, wird auf Antrag unter Anrechnung der abgelaufenen vollen Jahre durchgeführt werden, wenn die Grabstätte nicht in den ersten zehn Jahren belegt wurden. Für einzelne Monate erfolgt keine Gebührenrückerstattung. Ab dem elften Jahr der Laufzeit ist keine Rückerstattung der Gebühren mehr möglich.
- (11) Wird nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeiten die Wiederverleihung der Rechte nach Abs. 6 und 7 nicht fristgerecht beantragt, so kann die Stadt Pirmasens über die Grabstätte verfügen.

§ 14a Wahlgrabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag

- (1) Es werden Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen in Einzelgräbern und Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen durchgeführt. Ihre Lage wird abhängig von der Gestaltung des Grabfeldes mit dem Antragsteller bestimmt.
- (2) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluß eines Dauergrabpflegevertrages.
- (3) Das Nutzungsrecht beginnt mit der Aushändigung der Nutzungsurkunde. Es endet nach den Vorgaben des § 14 Abs. 4.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um die volle Nutzungszeit oder um 5,10,15, oder 20 Jahre nur in Verbindung mit der entsprechenden Verlängerung des Dauerpflegevertrages verlängert werden.

§ 15 Urnengrabstätten

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengräbern
- b) Urnenwahlgräbern
- c) Anonymen Urnenreihengräbern
- d) Baumgräbern
- e) Wahl- und Ehrengabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann immer nur eine Urne beigesetzt werden. Grabgröße eines Urnenreihengrabes 0,50 x 0,50 m.
Ebenso besteht die Möglichkeit eine Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte zu den o.g. Bedingungen zu erwerben.
Sie werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
Die Namensplatten aus Bronze (22 cm x 15 cm) sind auf einer Granitplatte (poliert), Typ Himalaya, Kanten gefasst, (50cm x 50 cm x 8 cm) zu befestigen. Die Granitplatten werden von der Friedhofsverwaltung auf die Grabstätte gesetzt. Eine Gestaltung der Grabstelle, insb. durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen sind untersagt.
Bei Zuwiderhandlungen räumt die Friedhofsverwaltung die unzulässig angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ab.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können vier Urnen beigesetzt werden. Grabgröße einer Urnenwahlgrabstätte 1,00 x 1,00 m.
Auf dem Waldfriedhof ist es möglich, eine Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld zu erwerben. Sie werden in der jeweiligen Reihe nacheinander vergeben. Eine Namensplatte aus Bronze (22 cm x 15 cm) ist auf einer Granitplatte (poliert), Typ Himalaya, Kanten gefasst (50 cm x 50 cm x 8 cm) zu befestigen. Bei einer weiteren Belegung kann eine zusätzliche Namensplatte (bis maximal 4 Stück) auf der vorhandenen Granitplatte ergänzt werden. Die Granitplatten werden von der Friedhofsverwaltung auf die Grabstätte gesetzt. Eine Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen räumt die Friedhofsverwaltung die unzulässig angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ab.
Bei Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage (z.B. Ruhegemeinschaften / Memoriamgarten) mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag beträgt die Grabgröße 0,50 x 1,00 m und es können nur zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 x 0,25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (4) Baumgrabstätten sind Aschengrabstätten; hierbei wird jedoch zwischen dem Gemeinschaftsbaum und dem Familienbaum unterscheiden.
Der Gemeinschaftsbaum ist eine Urnenreihengrabstätte; es besteht grundsätzlich kein Wahlrecht, die Bäume werden der Reihe nach zugeteilt.
Die Grabstellen werden in Kreisform um den Baum platziert. Es können mehrere Urnen um einen Baum bestattet werden. Eine dieser Grabstellen kann im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) erworben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Eine Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen am Baum sind untersagt.
Bei Zuwiderhandlungen räumt die Friedhofsverwaltung die unzulässig angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ab.

Der Familienbaum ist eine Urnenwahlgrabstätte. Es wird unterschieden zwischen Familienbaumgrabstätten mit zwei und mit vier Grabstellen.

Der künftige Nutzungsberechtigte kann den Familienbaum im angebotenen Grabfeld frei auswählen. Die Grabstätte wird beim Ersterwerb zunächst auf 25 Jahre erworben und kann jederzeit verlängert werden. Beim Familienbaum ist es erlaubt, eine kleine rote Sandsteinplatte mit den Maßen 0,30 x 0,40 x 0,07 m mit dem Familiennamen anzubringen.

- (5) In Wahl- und Ehrengrabstätten können ebenfalls außer Sargbestattungen jeweils pro Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei Verzicht auf Sargbestattung können pro Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Auf den Vorortfriedhöfen und auf dem Friedhof Ruhbank werden als alternative Bestattungsform anonyme Urnenreihengräber in Rasenflächen ohne Beschriftung bzw. Urnenwahlgräber mit einem versenkbaren Namensstein aus rotem Sandstein mit den Maßen 30x40x7 cm in Rasenflächen angeboten. Eine Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen an der Grabstelle sind untersagt. Bei Zuwiderhandlungen räumt die Friedhofsverwaltung die unzulässig angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ab. Die Namensplatte wird von der Friedhofsverwaltung gesetzt.
- (8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 16a Besonderes Kindergrabfeld - Sternengrab

- (1) In speziell zur Verfügung gestellten Grabfeldern ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, deren Geburtsgewicht unter 500g liegt, möglich.
- (2) Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn der Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteils in der Stadt Pirmasens liegt.
- (3) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
- (4) Die Pflege der Grabstätte kann auf Private oder private Organisationen übertragen werden.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeit

Jeder Berechtigte hat die Möglichkeit, entweder die von der Friedhofsverwaltung zugewiesene Grabstätte oder eine Grabstätte seiner Wahl zu erwerben.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen dieser Satzung gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (3) Findlinge aus heimischem Sandstein sind zugelassen,
- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. alle Steine, außer Findlinge nach Abs. 3 müssen bearbeitet sein,
 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
 3. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
stehende Grabmale:
Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite: bis 0,45 m, Mindeststärke: 0,14 m;
liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke: 0,14 m.
 - b) Wahlgrabstätten:
stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe: 0,80 m bis 1,20 m, Breite: bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,16 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe: 1,00 m bis 1,20 m, Breite: bis 1,20 m, Mindeststärke: 0,16 m.
- (6) Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite: bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe: 0,14 m bis 0,30 m;
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite: bis 0,75 m, Länge: 0,80 m bis 1,20 m, Höhe: 0,14 m bis 0,30 m.

(7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:

1. stehende Grabmale:

Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m.

2. liegende Grabmale:

Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.

b) Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss

0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m;

2. liegende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss

bis 0,40 x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16m

(8) Die Regelgrößen der Grabstätten sind wie folgt:

a) Wahlgrab - Waldfriedhof

Wahlgrab im Tal

- einstellig	2,20 m x 0,80 m
- zweistellig	2,20 m x 1,80 m
- dreistellig	2,20 m x 2,80 m

Für jede weitere Stelle wird in der Breite 1 m dazu gerechnet.

Wahlgrab im Wald

- einstellig	2,50 m x 1,10 m
- zweistellig	2,50 m x 2,20 m
- dreistellig	2,50 m x 3,30 m

Für jede weitere Stelle wird in der Breite 1,10 m dazu gerechnet.

b) Wahlgrab – Vorortfriedhöfe

Ruhbank

Abt. 1 – 3,	1,00 m x 2,10 m
Abt. 5	1,00 m x 2,10 m
Abt. 6, Reihe 1 -2	1,10 m x 2,50 m
Abt. 6, ab Reihe 3	1,10 m x 2,30 m
Abt. 7, Reihe 1-3	1,10 m x 2,20 m
Abt. 7, ab Reihe 4	1,10 m x 2,40 m
Abt. 8	1,10 m x 2,30 m
Ab Abt. 9	1,10 m x 2,50 m

Erlenbrunn

Abt. 1 – 8	1,10 m x 2,20 m
Abt. 9 -10	1,10 m x 2,50 m

Fehrbach

Abt. 1 – 4	1,00 m x 2,00 m
Abt. 5 – 6	1,10 m x 2,50 m

Gersbach alt

Alle Abteilungen	1,00 m x 2,00 m
------------------	-----------------

Gersbach neu

Alle Abteilungen 1,10 m x 2,50 m

Hengsberg

Abt. 1 1,00 m x 2,00 m

Abt. 2, Reihe 1-2 1,00 m x 2,00 m

Abt 2, ab Reihe 3 1,10 m x 2,30 m

Niedersimten

Alle Abteilungen 1,00 m x 2,00 m

Windsberg

Abt. 1 – 4 1,00 m x 2,20 m

Abt. 5 – 6 1,10 m x 2,50 m

Winzeln

Abt. 1 – 4 1,00 m x 2,10 m

Abt. 5 1,10 m x 2,30 m

Abt. 6, Reihe 1-12 1,10 m x 2,30 m

Abt. 6, ab Reihe 13 1,10 m x 2,50 m

Abt. 7 – 10 1,10 m x 2,50 m

c) Reihengräber für Erdbestattungen

2,20 m x 0,80 m

Ausnahme Friedhof Niedersimten 2,00 m x 0,80 m

d) anonyme Erdbestattungen

2,00m x 0,80 m

e) Kinderwahlgrabstätten

1,50 m x 0,50 m

f) Urnenwahlgrabstätten

1,00 m x 1,00 m

g) Urnenreihengrabstätten

0,50 m x 0,50 m

- (9) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2, 4 und 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von grabbaulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der grabbaulichen Anlage eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Die Einreichung von Antragsunterlagen und die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage der Technischen

Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. (DENAK), in der jeweils gültigen Fassung.

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- h) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- i) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- j) Der Friedhofsverwaltung sind spätestens 1 Monat nach jeder Errichtung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung des ausführenden Dienstleisters und ein Prüfprotokoll eines Sachkundigen entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal vorzulegen.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK), in der jeweils gültigen Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der

Nutzungsberechtigte. Die Überprüfung hat auf der Grundlage der TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren; § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 24 Abräumen der Grabstätte

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, von Grabstätten und Nutzungsrechten, werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird, wie in § 10 Abs. 4 dieser Satzung bestimmt, hingewiesen. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und die Abdeckplatten der Kammern bei Urnenmauern an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist danach nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale oder baulichen Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über und die Friedhofsverwaltung kann entsprechend den Vorschriften der §§ 383ff. BGB verfahren.
- (3) Für den Abbau und die Entsorgung eines Grabmals oder sonstiger sich auf der Grabstätte **befindlicher** Gegenstände erhebt die Stadt Pirmasens eine Grabmalabräumgebühr. **Diese Gebühr wird bei der Ersterichtung eines Grabmals oder der beantragten Veränderung eines bereits vorhandenen Grabmals / einer bereits vorhandenen Grabmalanlage als eigenständige Gebühr zusammen mit der Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben.**
Im Falle der beantragten Veränderung eines bereits vorhandenen Grabmals / einer bereits vorhandenen Grabanlage wird die Abräumgebühr nur dann erhoben, wenn eine solche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt wurde. Die genaue Höhe der Grabmalabräumgebühr regelt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Pirmasens.
- (4) Von dem Grundsatz des Absatz 2, dass die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte die Grabstätte abräumt, kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit den Abbau und die Entsorgung des Grabmals selbst vornehmen will; dies erfordert einen entsprechenden Befreiungsantrag des Nutzungsberechtigten. Wird dem Befreiungsantrag stattgegeben und sind das

Abräumen und die Entsorgung durch den Nutzungsberechtigten tatsächlich erfolgt, wird die bereits geleistete Grabmalabräumgebühr erstattet.

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Bei Trauerfloristik ist die Verwendung von Kunststoffen und anderen unverrottbaren Materialien verboten.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Anlage bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher, welche eine Gesamthöhe von 1m überschreiten.

§ 26 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen, mit Ausnahme der in § 20 Abs. 2, 3, 4 und 8 lt. Satzung genannten Festsetzungen.

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1) eine öffentliche Bekanntmachung.

8. Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung und der Trauerfeier. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind. Der Leichnam muss hygienisch und sauber versorgt sein.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Der Raum der Stille als weitere Aussegnungshalle dient nur den von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassenen Urnenbeisetzungen. Die Ausschmückung erfolgt durch eine Standarddekoration der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Leichenhalle auf dem Waldfriedhof wird durch eine große Bestattungsdekoration über die Friedhofsverwaltung ausgeschmückt. Die Bestatter können weiterhin ihre kleine Bestattungsdekoration, die sie zusätzlich ohnehin aufstellen, aber ohne die großen Lorbeerbäume und ohne die großen Kerzenständer mit deren Kerzen einsetzen.

§ 29 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen durchgeführt werden.
- (2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leichen bestehen
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und –anlagen in den Feierräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

9. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Stadt Pirmasens haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,

2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs.1),
 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 4. eine Bestattung nicht ordnungsgemäß anmeldet (§ 7 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20)
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs.1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
 10. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 11. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl.I S.80) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Pirmasens verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pirmasens vom 15.04.2004 außer Kraft.

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung , die Genehmigung , die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind , oder
 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Pirmasens, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- (2) Hat jemand eine Verletzung nach Abs.1 Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pirmasens, den

.....
Markus Zwick, Oberbürgermeister